

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In folgenden Bereichen der Innenstadt von Schweinfurt ist werktäglich in der Zeit von 10 bis 20 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 - Spitalstraße
 - Kronengässchen
 - Georg-Wichtermann-Platz
 - Keßlergasse
 - Lange Zehntstraße ab/bis Einmündung Stepfgasse
 - Roßmarkt (bis zu den jeweiligen Einmündungen der Manggasse, Wolfsgasse, Jägersbrunnen und Hohe Brückengasse)
 - Rückertstraße ab/bis Einmündung Burggasse

Die weitergehenden Regelungen der 12. BayIfSMV für Fahrgäste und Personal bleiben unberührt. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV ist anzuwenden.

2. Der Konsum von Alkohol ist auf allen öffentlichen Verkehrsflächen im Innenstadtbereich ganztägig untersagt. Der Innenstadtbereich wird durch folgende öffentliche Straßen bzw. Grünanlagen begrenzt, wobei diese jeweils noch zum Innenstadtbereich zählen:
Gutermann-Promenade bis zur Hahnenhügelbrücke (inklusive Grünflächen bis zum Mainufer), Landwehrstraße, Georg-Schäfer-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Niederwerrner Straße, Am Obertor, Fehrstraße, Am Oberen Marienbach, Paul-Rummert-Ring, Am Zollhof, Am Unteren Marienbach.
Auf den Lageplan zur Allgemeinverfügung vom 22.01.2021, in dem dieser Bereich dargestellt ist, wird verwiesen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 24.03.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 06.04.2021 außer Kraft.

Gründe:

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit der 12. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nachdem die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Schweinfurt zwischenzeitlich deutlich zurückgegangen war, stieg dieser Wert zuletzt wieder stark an. Am heutigen Tag gibt das Robert-Koch-Institut eine 7-Tage-Inzidenz von 189,0 bekannt (Stand: 23.03.2021, 0 Uhr).

Vor dem Hintergrund der aktuell wieder exponentiellen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 in der Stadt Schweinfurt müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV. Danach besteht auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, Maskenpflicht.

Mit Allgemeinverfügung vom 09.03.2021 wurde eine Maskenpflicht zunächst nur für die Keßlergasse angeordnet. Das damals zu beobachtende moderate Anwachsen der Infektionszahlen ist mittlerweile einem exponentiellen Wachstum gewichen. Diesem Umstand ist durch eine deutliche Erweiterung der Maskenpflicht Rechnung zu tragen. Hierdurch ist eine Verringerung der Infektionsgefahr zu erwarten. Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen, übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren.

Eine bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wäre nicht in gleicher Weise effektiv. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die ursprünglich im Vereinten Königreich und Nordirland aufgetretene besorgniserregende Virusmutation – bei der von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit im Vergleich zur ursprünglichen Virusvariante ausgegangen wird – auch in Deutschland immer stärker verbreitet und das Infektionsgeschehen mittlerweile nahezu völlig bestimmt. Das durch die Mutation nun höher einzuschätzende Infektionsrisiko durch Tröpfchen besteht besonders im definierten Innenstadtbereich sowie am Busbahnhof Roßmarkt, da diese Bereiche stark durch Passanten frequentiert sind. Auf dem Georg-Wichtermann-Platz sind immer wieder Kleingruppen anzutreffen, die sich dort teilweise über mehrere Stunden aufhalten. Hinzu kommt, dass nach Feststellung der Stadt Schweinfurt die Akzeptanz von Abstands- und Kontaktbeschränkungen durch sich in der Innenstadt aufhaltende Personen spürbar abgenommen hat. Es sind regelmäßig kleinere Gruppen von Personen festzustellen, die sich ohne Mindestabstand über einen längeren Zeitraum unterhalten und hierbei keine Masken tragen. Gerade in diesen Fällen ist die angeordnete Maskenpflicht geeignet, weitere Infektionen zu verhindern oder zumindest einzudämmen.

Ziffer 2 stützt sich auf § 24 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV). Demzufolge ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Der festgelegte Bereich erscheint aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Stadt Schweinfurt sachgerecht. Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass es in diversen Grünanlagen, auf öffentlichen Plätzen wie auch im Bereich der Mainländer häufig zum öffentlichen Alkoholkonsum, mitunter größerer Gruppen, unabhängig von kalten Außentemperaturen kommt. Eine Festlegung von Verbotflächen außerhalb des Innenstadtbereichs erscheint hingegen nicht erforderlich. Vielmehr hat sich eine

entsprechende erstmalige Festlegung in der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 22.01.2021 nach Einschätzung der Stadt Schweinfurt weitestgehend bewährt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 23.03.2021
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister